

Einführung von Tempolimits in der Maxvorstadt

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02410
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 - Maxvorstadt am
12.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15478

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02410

Beschluss des Bezirksausschusses des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 11.02.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 3 - Maxvorstadt hat am 12.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02410 beschlossen. Sie zielt darauf ab, in allen Straßen der Maxvorstadt pauschal Tempo 30 einzuführen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) lässt die Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nur in ausdrücklich geregelten Fällen zu. Dies sind im Wesentlichen:

- Tempo 30-Zonen, die vorwiegend zum Schutz der Wohnbevölkerung eingerichtet werden; Straßen mit nennenswertem Durchgangsverkehr sind davon ausgeschlossen
- Einzelmaßnahmen, bei denen eine erheblich über das übliche Maß hinausgehende Gefährdung nachzuweisen ist
- aus Luft- und Lärmschutzgründen
- im Bereich vor sog. sensiblen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, Spielplätzen, Fußgängerüberwegen), soweit eine Gefährdung gegeben sein könnte, auf eine Länge von bis zu 300 m (bei Verstetigung 500 m).

Von diesen Möglichkeiten wurde seitens der Mobilitätsreferates in der Vergangenheit auch in

der Maxvorstadt in größtmöglichem Umfang Gebrauch gemacht.

Die Vornahme einer pauschalen Geschwindigkeitsbeschränkung – also quasi die Einführung der Regelgeschwindigkeit von 30 km/h für ein ganzes Stadtviertel – ist nach geltender Rechtslage jedoch nicht zulässig.

Auch die überarbeitete StVO, die seit 11.10.2024 in Kraft getreten ist, erlaubt eine zusätzliche Einführung von 30 km/h nur für eng eingegrenzte Tatbestände und lässt weiterhin keine pauschale bzw. flächendeckenden Geschwindigkeitsbeschränkungen zu. Inwieweit sie in der Maxvorstadt zu zusätzlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen führen kann, wird durch das Mobilitätsreferat in den kommenden Monaten gesondert geprüft.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02410 der Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 12.11.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Rechtslage sieht es nicht vor bzw. erlaubt es nicht, in innerstädtischen Bereichen pauschal Tempo 30 einzuführen (so also auch nicht in der Maxvorstadt).

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02410 der Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 12.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 3 - Maxvorstadt kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 3 - Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 3 - Maxvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung